

bisherige Satzung**Neufassung**

<p>§ 1 Beiträge und Gebühren</p> <p>(2) Die Gemeinde erhebt gemäß dieser Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussbeitrag) <p>(3) Abgaben im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht erhoben.</p> <p>§ 2 Beitragssatz</p> <p>Der Anschlussbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde und für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses [§ 1 Abs. 2 Buchstabe a)] beträgt 2,42 Euro je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.</p> <p>§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> a) angeschlossen werden; b) angeschlossen werden können und für die <ol style="list-style-type: none"> 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung zwar nicht festgesetzt ist, sie jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach geordneten baulichen Entwicklungen in der Gemeinde Wasbek zur Bebauung oder gewerblichen, 	<p>§ 1 Beiträge und Gebühren</p> <p>(2) Die Gemeinde erhebt gemäß dieser Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Ausbau und Umbau von Grundstücksanschlusskanälen (Kanalanschlussbeitrag) <p>(3) Abgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 Abwassersatzung) werden nicht erhoben.</p> <p>§ 2 Beitragssatz</p> <p>(1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt für den jeweils ersten Grundstücksanschlusskanal (§ 6 Ziff. 3 Abwassersatzung) des Grundstücks (§ 6 Ziff. 1 Abwassersatzung) 3.000,00 EUR.</p> <p>(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem angeschlossenen Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.</p> <p><i>gestrichen; geregelt im neuen § 3, s. u.</i></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

gestrichen

- (1) Die für den Anschlussbeitrag maßgebliche beitragspflichtige Fläche (§ 2) wird nach Maßgabe der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksflächen (Vollgeschossmaßstab) wie folgt ermittelt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzung des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelung gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den

Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstaben a) und b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit fünf. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlage verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher

bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Für Campingplätze wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Freibäder, Festplätze und Grundstücke mit ähnlicher Nutzung wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v. H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, und Sportplätze gilt Ziff. 3 Satz 1.

- (2) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche

1. vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- und abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind, oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein

Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
 7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 8. Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (3) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbständigen Teilen von baulichen Anlagen auf geschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziff. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden

dürfen, bleiben bei der Festsetzung des Beitrages unberücksichtigt.

§ 5 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage für das Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich berechtigt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/innen.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

Bei der Erhebung von Vorauszahlungen kann die Gemeinde längere Fristen bestimmen.

gestrichen; geregelt im neuen § 3, s. u.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) **Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals und der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück.**
- (2) **Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, gilt die Beitragspflicht erst dann als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.**
- (3) **Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte/Berechtigter ist; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen/ Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen/Miteigentümer und mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.**

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalanschlussbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

<p>§ 8 Vorauszahlungen</p> <p>Auf Beiträge können von den Beitragspflichtigen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, bevor mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend.</p> <p>§ 9 Ablösung</p> <p>Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde Wasbek in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p>§ 10 Grundgebühr</p> <p>Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt für jedes angeschlossene Grundstück im Sinne des § 6 Abwasser-satzung 3,07 Euro monatlich.</p> <p>§ 11 Zusatzgebühr</p> <p>(1) Die Zusatzgebühr beträgt 1,79 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.</p> <p>(4) Für die Veranlagung des in Schmutzwasserkanäle eingeleiteten Niederschlagswassers [Absatz 3 c)] ist eine Wassermenge von 0,8 m³ je Quadratmeter einleitender Fläche zugrunde zu legen, sofern die eingeleitete Wassermenge nicht durch eine Wasseruhr festgestellt ist. Eingeleitetes Grundwasser [Absatz 3 d)] ist in Höhe der mittels Messeinrichtungen</p>	<p><i>gestrichen; mit dem neuen pauschalen Beitrag (§ 2 Abs. 1) entfällt diese Regelung</i></p> <p><i>gestrichen; mit dem neuen pauschalen Beitrag (§ 2 Abs. 1) entfällt diese Regelung</i></p> <p>§ 5 Grundgebühr</p> <p>Die Grundgebühr beträgt pro Wohneinheit, Gewerbebetrieb und landwirtschaftlichem Betrieb 36,84 Euro jährlich.</p> <p>§ 6 Zusatzgebühr</p> <p>(1) Die Zusatzgebühr beträgt 1,51 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.</p> <p>(3) <i>neu eingefügt:</i> c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, wenn dem entnommenen Frischwasser durch Produktionsvorgänge oder in anderer Weise Wasser zugeführt und somit eine größere Schmutzwassermenge als nach dem Frischwassermaßstab in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,</p> <p>(4) Für die Veranlagung der Schmutzwassermenge nach Abs. 3 c) ist die nach dem Frischwassermaßstab ermittelte Wassermenge zuzüglich der nach Abs. 7 zu schätzenden weiteren Schmutzwassermenge maßgeblich. Es ist in diesen Fällen auf die Installation von Schmutzwassermeßeinrichtungen hinzuwirken. Für die Veranlagung des in</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>festgestellten bzw. geschätzten Wassermenge zu veranlagten.</p>	<p>Schmutzwasserkanäle eingeleiteten Niederschlagswassers [Absatz 3 d)] ist eine Wassermenge von 0,8 m³ je Quadratmeter einleitender Fläche zugrunde zu legen, sofern die eingeleitete Wassermenge nicht durch eine Wasseruhr festgestellt ist. Die einleitende Fläche ist die überbaute und befestigte Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanäle gelangt. Die Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen unter 0,5 keine Berücksichtigung finden. Eingeleitetes Grundwasser [Absatz 3 e)] ist in Höhe der mittels Messeinrichtungen festgestellten bzw. geschätzten Wassermenge zu veranlagten.</p>
<p>(5) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Die nicht eingeleitete Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen.</p>	<p>(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Wassermengen, die für die Befüllung von Pools anfallen, können erst abgesetzt werden, wenn für die Versickerung eine schriftliche Genehmigung durch die Gemeinde erteilt wurde. Der Antrag ist nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Die nicht eingeleitete Wassermenge ist durch fest installierte und durch eine Fachfirma eingebaute Wasserzähler nachzuweisen. Nicht fest installierte aber bereits genehmigte Wasserzähler werden bis zum Ablauf ihrer Eichfrist anerkannt.</p>
<p>(6) Soweit die/der Gebührenpflichtige keine Schmutzwassermesseinrichtungen installiert, hat sie/er Wasserzähler auf ihre/seine Kosten einzubauen oder einbauen zu lassen. Schmutzwassermesseinrichtungen und Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.</p>	<p>(6) Soweit die/der Gebührenpflichtige keine Schmutzwassermesseinrichtungen installiert, hat sie/er fest installierte Wasserzähler auf ihre/seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen zu lassen. Zusätzliche Wasserzähler können auf Antrag durch die/den Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde anerkannt werden. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen.</p>
<p>(7) Verzichtet die Gemeinde im Einzelfall auf Messeinrichtungen, haben Schmutzwassermesseinrichtungen oder Wasserzähler nicht oder nicht</p>	<p>(7) Verzichtet die Gemeinde im Einzelfall auf Messeinrichtungen, haben Schmutzwassermesseinrichtungen oder Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist die genaue</p>

richtig angezeigt, kann die Gemeinde zur Feststellung der Wasser- bzw. Schmutzwassermenge prüfbare Unterlagen verlangen, andernfalls Schätzungen vornehmen. Der Schätzung wird die Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung begründeter Angaben der/des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt, andernfalls ein Durchschnittswert von 40 Kubikmeter je Person / jährlich.

§ 12 Entleerungs-/Entschlammungsgebühren

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter
 - a) für die jährliche Regelabfuhr 32,00 Euro,
 - b) bei zweijähriger Abfuhr 32,00 Euro,
 - c) bei biologischen Anlagen 32,00 Euro.
- (4) Für jede zusätzlich durchgeführte Abfuhr wird neben den Zusatzgebühren eine pauschale Gebühr in Höhe von 74,00 Euro erhoben

§ 15 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Gebührenaussgleich der Schmutzwassergebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren ist für die aus Wasserversorgungsanlagen entnommene bzw. zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge [§ 11 Absatz 3 b)] der Zeitraum zwischen den jährlich stattfindenden Ablesungen der Frischwasserverbräuche (Ablesezeitraum). Die Gebühren werden erst nach Ablauf des Ablesezeitraums festgesetzt.
- (2) In den übrigen Fällen erfolgt die Veranlagung der Schmutzwassergebühren mindestens einmal jährlich nach jeweiliger Ablesung der Messeinrichtungen [§ 11 Absatz 3 a) und Absatz 4] bzw. nach Schätzung gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 oder nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1.

Frischwasser- bzw. Schmutzwassermenge der Gemeinde aus anderen Gründen nicht bekannt, kann sie zur Feststellung der Wasser- bzw. Schmutzwassermenge prüfbare Unterlagen verlangen, andernfalls Schätzungen vornehmen. Der Schätzung wird die Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung begründeter Angaben der/des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt, andernfalls ein Durchschnittswert von 40 Kubikmeter je Person/jährlich.

§ 7 Entleerungs-/Entschlammungsgebühren

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 32,00 Euro.
- (4) Für jede zusätzlich **zu den regelmäßigen Mindestzeiträumen für Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeiten (§ 21 Abs. 2 Ziff. 1. u. 2. Abwassersatzung)** durchgeführte Abfuhr wird neben den Zusatzgebühren eine pauschale Gebühr in Höhe von 74,00 Euro erhoben.

§ 10 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Gebührenaussgleich der Schmutzwassergebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren ist für die aus Wasserversorgungsanlagen entnommene bzw. zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge [**§ 6 Absatz 3 b) +c)] und im Falle des § 6 Abs. 3 c) für die zusätzlich zu schätzende Schmutzwassermenge** der Zeitraum zwischen den jährlich stattfindenden Ablesungen der Frischwasserverbräuche (Ablesezeitraum). Die Gebühren werden erst nach Ablauf des Ablesezeitraums festgesetzt.
- (2) In den übrigen Fällen erfolgt die Veranlagung der Schmutzwassergebühren mindestens einmal jährlich nach jeweiliger **Ablesung der Messeinrichtungen [§ 6 Absatz 3 a) und Absatz 4 Satz 3 und 6]** bzw. nach Schätzung

<p>§ 18 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Beitrags-, Kosten- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, Kosten und Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name, Vorname/n, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Beitrags-, Kosten-, Gebührenpflichtigen; b) Name, Vorname/n, Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten; c) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks. <p>Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus den Grundsteuerakten; b) aus dem Einwohnermelderegister; c) aus den Grundbuchakten; d) aus den Akten des Katasteramtes; e) aus den Akten des Finanzamtes; f) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster; g) aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und -entwicklung bzw. Bau und Umwelt der Stadt Neumünster. 	<p>gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 und Absatz 7 oder nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1.</p> <p>§ 13 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Beitrags-, Kosten- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, Kosten und Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name, Vorname/n, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Beitrags-, Kosten-, Gebührenpflichtigen; b) Name, Vorname/n, Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten; c) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks. <p>Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus den Grundsteuerakten; b) aus dem Einwohnermelderegister; c) aus den Grundbuchakten; d) aus den Akten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein; e) aus den Akten des Finanzamtes; f) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster; g) aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und -entwicklung, Gebäudemanagement, Tiefbau und Grünflächen, Bauordnung und Denkmalpflege bzw. Natur und Umwelt der Stadt Neumünster; h) aus dem Bundeszentralregister. <p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Wasbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 14.12.2011 in Verbindung mit den Nachtragsatzungen vom 19.12.2014, 08.09.2015 und 13.12.2017 außer Kraft.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------